

Gut zu wissen

Information für Käufer von Ein- und Zweifamilienhäusern

Das sagen Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

Diese Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sollten sie kennen:

- Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben werden und vor dem 01.01.1991 eingebaut / aufgestellt wurden, dürfen nicht mehr betrieben werden. Ab dem 01.01.1991 eingebaute / aufgestellte Heizkessel dürfen nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betrieben werden (§ 72 GEG). (Ausgenommen sind Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie Anlagen mit besonders niedriger Nennleistung.)
- Zentralheizungen ohne Außentemperaturfühler und ohne Zeitschaltuhr müssen bis zum 30.09.2021 nachgerüstet werden (§ 61 GEG).
- Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen (§ 71 GEG) sowie die oberste Geschossdecke bzw. das Dach müssen gedämmt werden (§ 47 GEG).

Bei selbst genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern müssen die links genannten Punkte innerhalb von zwei Jahren nachgerüstet werden. Dies gilt für den ersten Eigentumsübergang nach dem 01.02.2002.

Besonderheiten zum Energieausweis

Nach der Übergabe des Energieausweises muss der Käufer mit einer Person, die Energieausweise ausstellen darf ein informatives Beratungsgespräch führen (§ 88 GEG). Jedoch nur, wenn dieses Gespräch zum Energieausweis als einzelne Leistung kostenfrei angeboten wird (§ 80 GEG). Wenn der Eigentümer Sanierungen plant, muss er dieses Gespräch ebenfalls führen bevor er die Planungen beauftragt (§ 48 GEG).

Nicht vergessen: Kaminkehrer informieren

Bitte vergessen Sie als Immobilienkäufer nicht, den Eigentumsübergang sofort Ihrem zuständigen Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) kann ein Verstoß mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Hier Ihren zuständigen [Schornsteinfeger finden](#).



www.sparkassen-immo.de/kundeninfos

Kundeninformation



Immobilien